

# **Ordnung der Forschungsstelle für Deutsches und Europäisches Lebensmittelrecht an der Universität Bayreuth**

**vom 20. August 2020**

## **§ 1**

### **Rechtsform**

Die Forschungsstelle für Deutsches und Europäisches Lebensmittelrecht ist eine wissenschaftliche Forschungseinrichtung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG).

## **§ 2**

### **Zweck und Forschungsgegenstand**

<sup>1</sup>Zweck der Forschungsstelle ist die wissenschaftliche Erforschung des deutschen, europäischen und internationalen Lebensmittelrechts und seiner ökonomischen Grundlagen sowie seiner lebenswissenschaftlichen Bezüge. <sup>2</sup>Die Forschungsstelle fördert zugleich die interdisziplinäre Zusammenarbeit und den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts. <sup>3</sup>Dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch:

1. Rechtsquellen- und Grundlagenforschung
2. Gutachten zu Einzelproblemen und aktuellen Rechtsentwicklungen
3. Veröffentlichung wissenschaftlicher Beiträge
4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
5. Durchführung von Lehrveranstaltungen
6. Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen und Vorträge
7. Sachverständige Beratung von öffentlichen und privaten Stellen
8. Unterhaltung einer Forschungsstellenbibliothek im Rahmen der Bibliothek der Universität Bayreuth
9. Anwerbung von Drittmitteln.

### § 3

#### **Finanzierung und Mittelverwendung; Förderverein**

<sup>1</sup>Die Forschungsstelle wird durch finanzielle Zuwendungen des Vereins zur Förderung der Forschungsstelle für Deutsches und Europäisches Lebensmittelrecht (Förderverein) unterstützt. <sup>2</sup>Mittel, die vom Förderverein zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. <sup>3</sup>Die Mittelverwendung wird durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins überwacht.

### § 4

#### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder der Forschungsstelle können sein: Professorinnen und Professoren oder andere promovierte Mitglieder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit sowie anderer Fakultäten der Universität, soweit ihr Arbeitsgebiet einen Bezug zum Lebensmittelrecht aufweist.
- (2) <sup>1</sup>Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Die Aufnahme neuer Mitglieder wird der Hochschulleitung angezeigt. <sup>3</sup>Die Direktorinnen bzw. Direktoren oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer unterrichten außerdem die Dekanin bzw. den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Eine Liste der aktuellen Mitglieder wird von den Direktorinnen bzw. Direktoren geführt und auf der Homepage der Forschungsstelle publiziert.
- (4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Forschungsstelle kann auf eigenen Wunsch, dessen Begründung nicht erforderlich ist, und mit sofortiger Wirkung aus der Forschungsstelle ausscheiden. <sup>2</sup>Über den Ausschluss eines Mitglieds der Forschungsstelle, der nur aus besonderem Grund zulässig ist, entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 5

#### **Unterstützung**

- (1) Die Mitglieder der Forschungsstelle unterstützen die Forschungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 2 dieser Ordnung im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten.
- (2) <sup>1</sup>Eine Verpflichtung der Mitglieder der Forschungsstelle, der Forschungsstelle Lehrstuhlmitel und Ausstattung der Lehrstühle zur Verfügung zu stellen, besteht nicht. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Forschungsstelle behalten die volle Autonomie über ihre Lehrstuhletats.

- (3) Die Mitglieder der Forschungsstelle sowie die Direktorinnen bzw. Direktoren und die stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren üben ihre Aufgaben in der Forschungsstelle ehrenamtlich aus.

## **§ 6**

### **Organe**

Die Forschungsstelle hat folgende Organe:

1. zwei gleichberechtigte Direktorinnen oder Direktoren, von denen eine bzw. einer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und eine bzw. einer der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit angehört,
2. zwei stellvertretende Direktorinnen und Direktoren,
3. eine Mitgliederversammlung,
4. eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.

## **§ 7**

### **Direktorinnen oder Direktoren; stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor**

- (1) Die laufenden Geschäfte der Forschungsstelle werden von den beiden Direktorinnen bzw. Direktoren nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung geführt.
- (2) <sup>1</sup>Die Direktorinnen oder Direktoren und die stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und durch die Fakultätsräte der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit bestellt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. <sup>4</sup>Die Wahl ist der Hochschulleitung anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Forschungsstelle. <sup>2</sup>Sie stellt insbesondere das Forschungsprogramm auf.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von einer Woche und unter Angabe einer Tagesordnung von den beiden Direktorinnen bzw. Direktoren einberufen. <sup>2</sup>Bei allseitigem Einverständnis ist auch eine kürzere Frist zulässig.
- (4) Die Mitglieder der Forschungsstelle können von den beiden Direktorinnen bzw. Direktoren jederzeit mit der Mehrheit der Stimmen die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse über Ordnungsänderungen, über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden sowie des Einvernehmens des Fördervereins.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 10**

### **Geschäftsführerin oder Geschäftsführer**

<sup>1</sup>Die beiden Direktorinnen bzw. Direktoren können eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor der Universität Bayreuth zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer der Forschungsstelle bestellen. <sup>2</sup>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt die beiden Direktorinnen oder Direktoren bei der Führung der laufenden Geschäfte.

## **§ 11**

### **Kooptierte Partner**

<sup>1</sup>Die Forschungsstelle kann nicht an der Universität Bayreuth tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Praktikerinnen und Praktiker, die mit der Forschungsstelle in einer verfestigten Kooperationsbeziehung stehen, zu kooptierten Partnern ernennen. <sup>2</sup>Kooptierte Partner haben das Recht, ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. <sup>3</sup>Für die Bestellung und die Publikation sowie die Beendigung der Kooperationspartnerschaft gilt § 4 Abs. 2,

3 und 4 Satz 1 und § 9 Abs. 2 entsprechend. <sup>4</sup>Beschlüsse über die Beendigung der Kooperationspartnerschaft bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung sowie des Einvernehmens des Fördervereins.

## **§ 12 Drittmittel**

Die der Forschungsstelle zur Verfügung gestellten Drittmittel werden ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bayreuth verwendet.

## **§ 13 Außendarstellung**

Die Forschungsstelle führt eine aktuelle Webseite, die alle für die Außendarstellung notwendigen Informationen enthält.

## **§ 14 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 21. August 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung der Forschungsstelle für Deutsches und Europäisches Lebensmittelrecht vom 15. Oktober 2013 außer Kraft.